

Satzung

des Unternehmernetzwerks Augsburg e.V.

UNTERNEHMERNETZWERK e.V.
AUGSBURG AKTIV IN DER REGION

§1 Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Unternehmernetzwerks Augsburg ist es, sich gegenseitig zu fördern, neue Geschäftskontakte anzubahnen und zu pflegen sowie Kooperationen einzugehen.

Die Mitglieder verpflichten sich, aktiv zusammen zu arbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.

Der Verein hat eine eigene Netzwerk-Philosophie. Kernsätze dieser Philosophie sind:

- » Wir kommunizieren offen und ehrlich – auch bei heiklen Themen.
- » Wir sind glaubwürdig und leben, was wir sagen.
- » Wir empfehlen unsere Netzwerkpartner.
- » Wir unterstützen regionales Handeln und regionale Projekte
- » Wir bieten Kompetenzen aus vielen Branchen.
- » Wir geben unsere Erfahrungen innerhalb des Netzwerkes weiter.

Die Mitglieder verpflichten sich verbindlich die Philosophie zu beachten und an den monatlichen Treffen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, kann es sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen »Unternehmernetzwerk Augsburg«. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V..

Sitz des Vereins ist Augsburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Nicht wirtschaftlicher Verein

Der Verein ist nicht wirtschaftlich am Markt tätig. Er hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung nach Stimmenmehrheit.

Jedoch erhält das Mitglied der Branche, in welcher ein neues Mitglied aufgenommen werden soll, ein absolutes Veto-Recht gegen alle Stimmen.

Die Mitgliedschaft endet:

- » durch Austritt, der nur schriftlich mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- » durch Ausschließung aus wichtigem Grund, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen kann.
- » Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag mit mehr als zwei Monaten in Verzug ist.
- » Ferner ist ein wichtiger Grund, wenn ein Mitglied mehr als zweimal unentschuldigt bei den monatlichen Treffen abwesend ist.

§5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr festgelegt. Er ist jeweils am 1. Mai des Jahres fällig.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- » die Mitgliederversammlung
- » der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im zweiten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über

- » Satzungsänderungen,
- » die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
- » die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- » Beratung und Verabschiedung des Haushalts
- » die Ausschließung eines Mitglieds,
- » die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung per E-Mail ein.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§8 Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und dem Zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand ist zuständig für:

- » die Leitung des Vereins sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung;
- » Aufstellung eines Einnahme- und Ausgabeplanes;
- » Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss nach §4 Abs. 3 Nr. 4;
- » Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.

Der Verein wird durch die zwei Vorstandsmitglieder vertreten, sie sind jeweils einzelvertretungsbe-rechtigt.

Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders bestimmt, sind der Erste und der Zweite Vorsitzende Liquidatoren.